

Stand: 02.04.2020 / Version 4

[orange markierte Textstellen sind neu gegenüber der vorhergehenden Version]

Umgang mit Abfällen, die (möglicherweise) mit SARS-CoV-2-Viren kontaminiert sind, aus privaten Haushaltungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens

Vorrang der Getrennthaltung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 27.03.2020 - zuvor mit den Ländern abgestimmte - Empfehlungen zur Abfalltrennung für Haushalte mit (möglicherweise) mit SARS-CoV-2-Viren infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfällen veröffentlicht.¹ Darin wird betont, dass der Vorrang der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung weiterhin gilt und in Zeiten der Corona-Pandemie wichtiger denn je ist. Dies gilt für alle entsprechenden Abfallarten wie Bio- und Gartenabfälle, Leichtverpackungen, Altpapier (PPK), Altglas, Elektroaltgeräte, Batterien, gefährliche Abfälle und so weiter.

Bisher gibt es keinen nachgewiesenen Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2-Viren durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion. Dennoch ist dieser Übertragungsweg laut BMU nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Deshalb sollen private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, vorübergehend auf die Abfalltrennung verzichten.

Parallel haben die Bundesoberbehörden (RKI, BAuA, UBA, BAM, BfR) in Abstimmung mit den Berufsgenossenschaften Empfehlungen zum Umgang mit Abfällen im Rahmen der Hygienemaßnahmen im klinischen Bereich ausgesprochen.²

Um den Empfehlungen der Behörden gezielt Rechnung tragen zu können, empfehlen wir, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an ihre zuständigen Gesundheitsämter wenden und darum bitten, die Ordnungsverfügungen für die nachgewiesenen SARS-CoV-2-infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfälle, sonstigen Verfügungen und allgemeinen Merkblätter anzupassen und die untenstehenden Passagen zum Umgang mit Abfällen aufzunehmen.

Aus Sicht des VKU sind diese Empfehlungen gleichermaßen auf alle ähnlichen Anfallstellen und Abfälle anzuwenden.

¹ <https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Entsorgung von eventuell mit dem Coronavirus kontaminierten Abfällen aus Privathaushalten

- Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt.
- Sämtliche dieser Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.
- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaute, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.
- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass spätestens nach 5 Tagen keine lebensfähigen SARS-CoV-2-Viren mehr auf kontaminierten Oberflächen nachweisbar sind. Daher ist es aus Sicht des VKU vertretbar, die Wertstofffraktionen auch unter Quarantäne weiterhin zu trennen, wenn die Möglichkeit besteht, die Abfälle bis mindestens 5 Tage nach Ende der Infektionsphase im Haushalt zwischenzulagern. Dabei sind die üblichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen bei der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 zu beachten.

Alle Abfälle, die mit Körpersekreten, Exkrementen oder Blut behaftet sein können, müssen stets als Restabfall entsorgt werden. Dazu gehören gebrauchte Papiertaschentücher, Servietten, Windeln, Einwegbesteck, Zahnbürsten, Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen und so weiter.

Es dürfen keine Säcke oder lose Abfälle frei zugänglich neben die Abfalltonnen oder Container gestellt werden.

Generell gilt, dass den Verhaltenshinweisen der Quarantäneanweisungen der Gesundheitsämter durch die Haushalte Folge zu leisten ist.

Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminierten Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Fachliche Grundlage für die vorgenommene Zuordnung ist die Mitteilung 18 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, Stand Januar 2015.

Aus Sicht des VKU sind diese Empfehlungen gleichermaßen bei der Entsorgung von Abfällen aus der Behandlung von (möglicherweise) mit SARS-CoV-2-Viren infizierten, aber nicht an COVID-19 erkrankten Personen anzuwenden.

Bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken fällt nicht regelmäßig Abfall an, der unter Abfallschlüsselnummer 18 01 03* deklariert werden müsste.

Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.

Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu inaktivieren. Diagnostische Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 unterliegen der Schutzstufe 2. Entsprechend der TRBA 100 sind kontaminierte flüssige und feste Abfälle, z.B. Kulturen, Gewebe, Proben mit Körperflüssigkeiten, in geeigneten verschließbaren Behältern sicher zu sammeln und einer für diese Abfälle geeigneten Inaktivierung zuzuführen. Eine Zuordnung der inaktivierten Abfälle zur ASN 18 01 03* ist nicht erforderlich, so behandelte Abfälle können vielmehr der ASN 18 01 04 zugeordnet werden. (Empfehlung: Um dem Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten bei der Abfallsammlung entgegenzukommen, können diese Abfälle mit einer von außen gut sichtbaren Bestätigung versehen werden, dass diese Abfälle inaktiviert wurden, z.B. "Die Abfälle wurden am ... autoklaviert. Gezeichnet ... "). Sofern in Ausnahmefällen durch große Probemengen die vorgeschriebene Inaktivierung vor Ort nicht möglich ist, müssen die nicht inaktivierten Abfälle aus der Diagnostik der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* zugeordnet werden.

Bei Abfällen aus anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes als Kliniken, also zum Beispiel aus Hausarztpraxen, die nur in „sporadischen Einzelfällen“ (möglicherweise) an COVID-19 erkrankte Personen behandeln, ist nach Auffassung des VKU demnach regelmäßig davon auszugehen, dass sie nur vereinzelt Abfälle aus der Diagnostik enthalten und somit als Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 04 oder 20 03 01 zu entsorgen sind.

Bei der Entsorgung von Abfällen des Abfallschlüssels 18 01 03* sind die entsprechenden abfall- und transportrechtlichen Vorgaben zu beachten:

- Alle Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 03* sind unmittelbar am Ort ihres Anfalls in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z.B. bauartgeprüften Gefahrgutverpackungen) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (ggf. Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern) zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Infektiöse Abfälle von gebrauchten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, festverschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff

bereitgestellt, transportiert und entsorgt werden, die Anforderungen an die Abfallbehältnisse nach Nr. 4.2.5.(6) TRBA 250 sind zu berücksichtigen.

- Eine Kennzeichnung aller Behältnisse mit dem „Biohazard“-Symbol ist erforderlich.
- Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Falle zu vermeiden (ggf. Desinfektion der Außenseite erforderlich). Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten.
- Für bestimmte Abfälle (z. B. Abfälle mit hohem Flüssigkeitsanteil) bieten Kunststoff- oder Papiersäcke als alleinige Umhüllung beim Transport im Krankenhaus und anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes keine ausreichende Sicherheit. Solche Säcke dürfen nur in einem festen Behältnis transportiert werden, das auch als Rücklaufbehälter eingesetzt werden kann. Rücklaufbehälter müssen leicht zu reinigen und mit zugelassenen Verfahren (§ 18 IfSG) zu desinfizieren sein.
- Die infektiösen Abfälle sind ohne vorheriges Verdichten oder Zerkleinern, in den für ihre Sammlung verwendeten Behältnissen, in einer zugelassenen Anlage zu verbrennen.
- Für den Fall, dass die Mengen an z. B. kontaminierter Persönlicher Schutzausrüstung die Kapazitäten der üblichen Transportbehältnisse für infektiöse Krankenhausabfälle (geschlossene Spezialbehälter) übersteigen und dem auch nicht regelkonform abgeholfen werden kann, hat die Bundesanstalt für Materialprüfung in einer neuen Allgemeinverfügung D/BAM/ADR (Az. 3.2 /01 2020) den Transport Coronavirus-behafteter infektiöser Krankenhausabfälle unter den dort genannten Bedingungen in loser Schüttung zugelassen. Die Behörden und Verbände stellen derzeit eine Liste der thermischen Behandlungsanlagen zusammen, in denen die Möglichkeit zum „Abkippen“ derartiger Container besteht. Die Allgemeinverfügung der BAM haben wir auf unserer Internetseite <https://www.vku.de/abfallwirtschaft/abfallwirtschaft-und-corona/> unter „Weitere Informationen zum Download“ bereitgestellt.

Behandlung von Abfällen in Abfallbehandlungsanlagen

- Bei der thermischen Behandlung in Müllverbrennungsanlagen wird das neuartige Coronavirus bei den für die Verbrennung von Siedlungsabfällen vorgeschriebenen Mindestverbrennungstemperaturen sicher zerstört.
- In mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) werden die eventuell kontaminierten Abfälle **zwar** nicht thermisch behandelt, **dennoch ist eine Übertragbarkeit im Umgang mit Restabfällen, insbesondere beim Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), nahezu ausgeschlossen.** MBA-Mitarbeiter tragen bei nicht vermeidbarem Kontakt mit den zu behandelnden Restabfällen FFP2- bzw. FFP3-Masken. Damit sind sie gleichwertig zu Beschäftigten geschützt, die in Bereichen mit relevanten Übertragungswegen arbeiten. Daher ist es derzeit besonders wichtig, die Belange des Arbeitsschutzes zu betrachten und die Ausstattung der Mitarbeiter mit PSA sicherzustellen.